

**Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
vom 30. Mai 1949 (GVOBl. S-H S. 114), i.d.F. vom 22.03.2012 (GVOBl. S-H S. 371)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Unter der Bezeichnung „Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein“ wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Kiel errichtet. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 2

- (1) Die Versorgungsausgleichskasse hat die Lasten ihrer Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen.
- (2) Die Versorgungsausgleichskasse hat insbesondere
 1. die Versorgungsbezüge an Bedienstete ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebene, soweit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht, zu gewähren,
 2. die von den Mitgliedern an Dritte zu erstattenden gesetzlichen Versorgungsanteile zu übernehmen,
 3. die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, soweit sie auf Dienstzeiten von Bediensteten ihrer Mitglieder entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind, zu übernehmen,
 4. die Leistungen zu übernehmen, die ihre Mitglieder im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach Ehescheidungen von Bediensteten an die Rentenversicherungsträger zu erbringen haben, und die Auskünfte über die Versorgung an Gerichte in Scheidungsfällen zu erteilen,
 5. Erstattungs- und Ersatzansprüche für die Mitglieder in Versorgungsfällen geltend zu machen und
 6. die Mitglieder auf dem Gebiet des Beamten- und Beamtenversorgungsrechts zu beraten.
- (3) Die Versorgungsausgleichskasse kann ferner als Teil öffentlich-rechtlicher Personalverwaltung
 1. die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Bediensteten ihrer Mitglieder stehende Nachversicherung bei den Rentenversicherungsträgern mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds in dessen Namen durchführen,
 2. Versorgungsbezüge im Auftrage von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse sind, gewähren,
 3. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und freie Heilfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den ihnen entsprechenden Regelungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewähren,
 4. Bezüge (Besoldungen, Vergütungen, Löhne) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen und Kindergeldleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewähren sowie weitere ergänzende Aufgaben (zum Beispiel Personalkostenhochrechnung, Reisekostenabrechnung) durchführen, sofern das Mitglied oder die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse auftragsweise tätig wird, dies beantragt.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erhebt die Versorgungsausgleichskasse Umlagen von den Mitgliedern und Verwaltungskostenbeiträge von den Nichtmitgliedern, in deren Auftrag die Versorgungsausgleichskasse tätig wird.

- (5) Nähere Einzelheiten über den Umfang der Leistungen der Versorgungsausgleichskasse, die Umlagen der Mitglieder und die Verwaltungskostenbeiträge der Nichtmitglieder regelt die Versorgungsausgleichskasse durch Satzung, die der Genehmigung des Innenministeriums bedarf.
- (6) Die Versorgungsausgleichskasse gewährt die Leistungen an die Bediensteten und deren Hinterbliebene im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft sie auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten. Satz 2 gilt nicht für die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit aufgrund von Kannvorschriften sowie die Untersuchung und die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit die Versorgungsausgleichskasse für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse sind, tätig wird.

§ 2 a

Wird ein Mitglied oder ein Teil eines Mitglieds oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 auftragsweise tätig wird, in eine juristische Person des Privatrechts umgewandelt, kann das Auftragsverhältnis im Einvernehmen der Beteiligten in dem bisherigen Umfang fortgeführt werden.

§ 2 b

Soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 einschließlich der Berechnung und Festsetzung von Umlagen der Mitglieder und Verwaltungskostenbeiträgen von Nichtmitgliedern erforderlich ist, ist es zulässig, dass die Mitglieder und Nichtmitglieder personenbezogene Daten ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen an die Versorgungsausgleichskasse übermitteln. Die Versorgungsausgleichskasse darf die personenbezogenen Daten ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben weiterverarbeiten.

§ 3

- (1) Der Versorgungsausgleichskasse gehören alle Gemeinden und Gemeindeverbände, Ämter und kommunalen Zweckverbände als Mitglied an, soweit sie Bedienstete mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beschäftigen.
- (2) Von der Mitgliedschaft können auf Antrag Gemeinden, Gemeindeverbände, Ämter und kommunale Zweckverbände ausgenommen werden, die die Versorgung ihrer Bediensteten anderweitig sichergestellt haben. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium.

§ 4

Die Organe der Versorgungsausgleichskasse sind

1. der Vorstand
2. der Vorsitzende.

Die Aufgaben der Organe werden durch die Satzung bestimmt, die durch das Innenministerium zu genehmigen und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen ist.

§ 5

Die Schließung und Auflösung der Versorgungsausgleichskasse kann nur durch Gesetz erfolgen, das auch über die Verwendung der nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Kasse verbleibenden Vermögenswerte Bestimmung zu treffen hat.

§ 6

Die Ruhegehaltskasse der Provinz Schleswig-Holstein, die Witwen- und Waisenkasse der Provinz Schleswig-Holstein und die Beamten-Unfallfürsorgekasse der Provinz Schleswig-Holstein werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst. Das Vermögen geht mit allen Aktiven und Passiven auf die Versorgungsausgleichskasse über. Diese übernimmt vom gleichen Zeitpunkt ab die Verpflichtungen der drei aufgelösten Kassen entsprechend den Satzungen dieser Kassen bis zum Erlass einer Satzung der Versorgungsausgleichskasse. Sie übernimmt ebenfalls das bei den Versorgungskassen tätige Personal.

§ 7

Die Aufsicht über die Versorgungsausgleichskasse führt das Innenministerium.

§ 8

Das Innenministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22.03.2012

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 116)

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Versorgungsausgleichskasse ist ein Vorstand zu bilden.
- (2) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden vom Schleswig-Holsteinischen Städteverein, vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, vom Schleswig-Holsteinischen Landgemeindetag ernannt.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 2

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand beschließt die Satzung der Versorgungsausgleichskasse. Beschlüsse des Vorstandes über die Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

§ 3

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seinem Kreise durch Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Geschäfte der Kasse nach den gesetzlichen Vorschriften und Beschlüssen des Vorstandes zu leiten, sowie das für die Verwaltung der Kasse erforderliche Personal nach den Beschlüssen des Vorstandes anzustellen und zu ernennen.

§ 4

Bis zum Inkrafttreten der Satzung der VAK werden die Geschäfte der Ruhegehaltskasse, der Witwen- und Waisenkasse und der Beamten-Unfallfürsorgekasse nach den bisherigen Satzungen weitergeführt.

§ 5

- (1) Die Übernahme des Personals der Landesregierung auf den neuen Dienstherrn erfolgt aufgrund des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts (Beamtenrechtsänderungsgesetz) vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) Kapitel V, §§ 22 bis 30.
- (2) Bis zur Übertragung einer neuen Amtsstelle behalten die Bediensteten ihre vermögensrechtlichen Ansprüche. Die Versorgungsbezüge der übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind bei Eintritt des Versorgungsfalles unter verhältnismäßiger Berücksichtigung der bei beiden Dienstherrn verbrachten Dienstzeiten von diesen gemeinsam aufzubringen.

§ 6

- (1) Die Anmeldung zur Versorgungsausgleichskasse nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes hat spätestens zwei Monate nach Einstellung eines versorgungsberechtigten Bediensteten zu erfolgen.
- (2) Die Frist nach Abs. 1 beginnt drei Monate nach Bekanntgabe der Satzung.

Kiel, den 7. Juni 1949

Der Landesminister des Innern
Käber

**Verordnung zur Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 18. Dezember 1952
(GVOBl. Schl.-H. 1953 S. 1)**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) erhält folgende Fassung:

§ 1

- (1) Für die Versorgungsausgleichskasse ist ein Vorstand zu bilden.
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden vom Deutschen Städtebund - Landesverband Schleswig-Holstein -, Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, Verband Schleswig-Holsteinischer Landgemeinden ernannt. Der Deutsche Städtetag - Landesverband Schleswig-Holstein - ernennt ein Vorstandsmitglied.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen.
- (4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie scheiden vor Ablauf dieser Amtszeit aus:
 - a) bei Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses,
 - b) wenn sie in den Dienst eines anderen Dienstherrn treten, der nicht Mitglied der Kasse ist oder nicht zu dem kommunalen Landesverband gehört, durch den sie ernannt worden sind,
 - c) wenn sie als Gemeinde- oder Kreisvertreter in den Vorstand entsandt worden sind, sobald ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Körperschaft aufhört.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. Dezember 1952

Der Innenminister
Pagel

**Landesverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 28. Januar 1980
(GVOBl. Schl.-H. S. 68)**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18. Dezember 1952 (GVOBl. Schl.-H. 1953 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter der Versorgungsausgleichskasse. Er hat das Personal für die Verwaltung der Versorgungsausgleichskasse nach den Beschlüssen des Vorstandes einzustellen, zu ernennen und zu entlassen.“

2. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Versorgungsausgleichskasse nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen des Vorstandes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Kiel, den 28. Januar 1980

Der Innenminister
Dr. Barschel

Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 5. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 152)

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), geändert durch Gesetz vom 27. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein ist ein Vorstand zu bilden.

(2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu ernennen. Je zwei Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und vom Städtebund Schleswig-Holstein und ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vom Deutschen Städtetag - Landesverband Schleswig-Holstein - ernannt.

(3) Zu Mitgliedern des Vorstandes und zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern können nur ernannt werden:

- a) Beamtinnen und Beamte, die in einem aktiven Beamtenverhältnis zu einer Körperschaft stehen, die Mitglied der Versorgungsausgleichskasse und eines der in Absatz 2 Satz 3 genannten kommunalen Landesverbände ist,
- b) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordnete einer Körperschaft, die Mitglied der Versorgungsausgleichskasse und eines der in Absatz 2 Satz 3 genannten kommunalen Landesverbände ist und
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu einem der in Absatz 2 Satz 3 genannten kommunalen Landesverbände stehen.

(4) Die Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie scheiden vor Ablauf dieser Amtszeit aus:

- a) mit Ablauf des Tages, an dem das aktive Beamtenverhältnis endet,
- b) mit dem Eintritt in den Dienst eines anderen Dienstherrn, der nicht Mitglied der Versorgungsausgleichskasse ist,
- c) mit dem Eintritt in den Dienst eines anderen Dienstherrn, der nicht Mitglied des kommunalen Landesverbandes ist, durch den sie ernannt worden sind,
- d) wenn sie als Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder Kreistagsabgeordnete entsandt worden sind, mit dem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder dem Kreistag der Körperschaft, der sie zur Zeit der Ernennung angehört haben,
- e) wenn sie als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines kommunalen Landesverbandes ernannt worden sind, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu dem kommunalen Landesverband, bei dem sie zur Zeit der Ernennung beschäftigt waren.

(5) Bei der Ernennung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sind an keine Weisungen gebunden.

§ 2

(1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Verordnung oder durch Satzung nichts anderes bestimmt wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Der Vorstand beschließt die Satzung der Versorgungsausgleichskasse. Beschlüsse des Vorstandes über die Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

§ 3

(1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Versorgungsausgleichskasse. Sie oder er hat das Personal für die Verwaltung der Versorgungsausgleichskasse nach den Beschlüssen des Vorstandes einzustellen, zu ernennen und zu entlassen.

§ 4

Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Versorgungsausgleichskasse nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) ^{*}), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, 5. April 1995

Der Innenminister
Dr. Ekkehard Wienholtz

^{*}) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-4-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein ^{*)}
vom 6. Dezember 2003**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), geändert durch Gesetz vom 27. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 5. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „Deutschen Städtetag – Landesverband Schleswig-Holstein“ durch die Worte „Städtetag Schleswig-Holstein“ ersetzt.
2. Absatz 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu einem der in Absatz 2 Satz 3 genannten kommunalen Landesverbände oder zu einem Dachverband dieser Landesverbände stehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2003

Klaus Buß
Innenminister

^{*)} Ändert LVO vom 5. April 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-4-2